

# **SPORTORDNUNG**

## **§ 1 ZWECK DER SPORTORDNUNG**

1. Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit des BLMF im Rahmen seiner Satzung und des aktuellen Reglements von DVMF und UIPM.
2. Der BLMF bekennt sich zum Amateurgedanken. Amateur ist, wer den Modernen Fünfkampf nicht als Beruf ausübt und die gültigen Bestimmungen des DVMF bzw. des DSB einhält. Eine entgeltliche Tätigkeit als Übungsleiter oder nebenberuflicher Trainer beeinträchtigt nicht den Amateurstatus.
3. Änderungen dieser Sportordnung werden vom Sportbeirat erarbeitet und vom Verbandstag oder vom Verbandsrat jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt. Die Änderungen treten mit der Bestätigung des Verbandstages bzw. des Verbandsrates in Kraft.

Der Sportbeirat besteht aus

1. Vizepräsident Sport
2. Sportwart
3. Frauenwart
4. Jugendwart

Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Zur Beratung können weitere Gäste wie Trainer, Verbandsarzt u.a. zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Sportbeirat dient zur Koordination des Sportverkehrs, zur Erarbeitung sportfachlicher Unterlagen und bereitet sportfachliche Entscheidungen der Organe des BLMF vor

## **§ 2 ALLGEMEINE WETTKAMPFREGLN UND -VERPFLICHTUNGEN**

1. Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf werden grundsätzlich nach den gültigen Regeln der UIPM durchgeführt. Für Jugendliche und Minis gelten die Jugendwettkampfbestimmungen des DVMF.
2. Begleitend hierzu gelten die jeweils gültige medizinische Ordnung des IOC und die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich der gültigen Dopingliste (§ 3 Satz 2 der DSB-Rahmenrichtlinien) sowie die Dopingrichtlinien des DVMF. Die Bestimmungen der UIPM bleiben im vollen Umfang bestehen; dies gilt insbesondere für den Sanktionskatalog.
3. Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, den diszipliniären Einzelbestimmungen der FEI, FIE, UIT, FINA und IAAF im sportlichen Geiste gerecht zu werden.

## **§ 3 WETTKAMPFLEITUNG**

1. Wettkämpfe auf Verbandsebene werden vom BLMF veranstaltet und von einem Ausrichter (Verein) durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgt mit schriftlicher Genehmigung des BLMF.
2. Alle internationalen Wettkämpfe auf Vereinsebene sind dem BLMF zur Genehmigung vorzulegen. Die Leitung und Durchführung eines solchen Wettkampfes obliegt dem ausrichtenden Verein.
3. Alle Wettkampfergebnisse sind dem BLMF umgehend zuzusenden.

## § 4 ALTERSKLASSEN UND MEISTERSCHAFTEN

1. Im BLMF gelten folgende Altersklassen (weiblich/männlich) für das jeweils am 1. Januar beginnende Wettkampfsjahr:

Minis		bis unter 12 Jahre am 1.1. des Wettkampfsjahres
Jugend C	vollendet 12	bis unter 14 Jahre am 1.1. des Wettkampfsjahres
Jugend B	vollendet 14	bis unter 16 Jahre am 1.1. des Wettkampfsjahres
Jugend A	vollendet 16	bis unter 18 Jahre am 1.1. des Wettkampfsjahres
Junioren/Innen	vollendet 18	bis unter 21 Jahre am 1.1. des Wettkampfsjahres
Frauen/Männer	vollendet 21	am 1.1. des Wettkampfsjahres
Masters Frauen	vollendet 34	am 1.1. des Wettkampfsjahres
Masters Männer	vollendet 39	am 1.1. des Wettkampfsjahres

2. Bayerische Meisterschaften aller Altersklassen werden einmal jährlich ausgetragen. Über die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften entscheidet der Sportbeirat.
3. Bayerische Meisterschaften werden nach den Wettkampfbestimmungen der UIPM bzw. nach den Wettkampfbestimmungen des DVMF durchgeführt.
4. Der Start von Wettkämpfern in der nächsthöheren Altersklasse ist grundsätzlich zulässig, sofern dies nicht durch die Jugendwettkampfbestimmungen ausgeschlossen ist oder der Veranstalter eine Beschränkung ausdrücklich vorschreibt.

## § 5 WETTKAMPFERLAUBNIS

1. Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf sind nur gegen Mitglieder des DVMF und der UIPM gestattet.
2. Soweit aus Gründen der Schulung und der Nachwuchsförderung im BLMF Vergleichs- oder Sichtungswettkämpfe lediglich in Einzeldisziplinen durchgeführt werden, besteht gegenüber dem BLMF keine Anzeigepflicht.
3. Ein Start von Aktiven des BLMF gegen ausländische Mannschaften im In- bzw. Ausland ist dem BLMF zu melden.
4. Starts von Mitgliedern des Bundeskaders auf internationaler Ebene unterliegen der Zustimmung des DVMF.

## § 6 WETTKAMPFBERECHTIGUNG FÜR EINZELMITGLIEDER UND SPERREN

1. Die Wettkämpfer müssen lizenzierte Mitglieder des BLMF sein.
2. Einkünfte eines Wettkämpfers in Ausübung seiner Sportart oder als Werbeträger sind nur zulässig, wenn diese gemäß den gültigen Bestimmungen des DSB und des DVMF vertraglich vereinbart, vereinnahmt und verwaltet werden. Insbesondere dürfen Werbeverträge von Kadermitgliedern nur mit Zustimmung des DVMF abgeschlossen werden. Der Abschluss von Werbeverträgen für Nichtkadermitglieder ist Angelegenheit des BLMF.
3. Jugendliche reiten bei **allen** Wettbewerben in der durch die Jugendordnung festgelegten Bekleidung (Reitjackett, schwarzer oder dunkelblauer Strickpullover oder Strickjacke mit V-Ausschnitt (kein Sweat-Shirt)).  
Bei **nationalen** Wettkämpfen ab dem Juniorenalter ist ein Reitjackett, die Uniform oder offizielle Vereinsjacke oder die aus dem Jugendbereich übernommene Reitbekleidung zu tragen.  
Bei **internationalen Deutschen Meisterschaften** ist ein Reitjackett, die Uniform oder offizielle Trainingsjacke des Landesverbandes oder die aus dem Jugendbereich übernommene Reitbekleidung zu tragen.  
Jegliche Werbung auf Reitkleidung muß grundsätzlich durch den DVMF genehmigt werden.
4. Zur Teilnahme an Wettkämpfen im Modernen Fünfkampf sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines ordnungsgemäß geführten Sportpasses des DVMF sind. Der Wettkämpfer muß vor Beginn des Wettkampfes den Sportpass der Wettkampfleitung unaufgefordert vorlegen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er diesen Sportpass wieder abzuholen. Bei Nichtvorliegen des Sportpasses sowie bei Nichtvorliegen der Lizenzmarke wird eine Strafe von € 10,- erhoben. Beim Fehlen eines sportärztlichen Attestes bei Sportlern unter 18 Jahren dürfen diese grundsätzlich nicht starten.
5. An der Disziplin Reiten kann ein Aktiver nur teilnehmen, wenn das Reiterabzeichen Kl. 4 oder ein bestandener Caprilli-Test mit mindestens 800 Punkten nachgewiesen werden kann (Jugendbereich).
6. Ein Wettkämpfer darf innerhalb eines angebrochenen Wettkampffjahres nur für einen einzigen Landesverband starten. Für einen Wechsel gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Sportordnung.
7. Wettkämpfern kann wegen sportwidrigen Verhaltens die Wettkampferlaubnis ganz oder teilweise vom Präsidium des BLMF auf Empfehlung des Sportbeirates entzogen werden.
8. Bei Sperrern, die durch den BLMF ausgesprochen sind, entscheidet im Fall von Streitigkeiten in erster Instanz das Schiedsgericht des BLMF und in zweiter Instanz das des DVMF. Bei Streitigkeiten über Sperrern, die durch den BLMF ausgesprochen worden sind, entscheidet in der Berufung das Schiedsgericht des DVMF.

## § 7 WETTKAMPFERLAUBNIS FÜR AUSLÄNDER

Eine Wettkampferlaubnis für Ausländer kann für nicht international angesetzte Veranstaltungen im Bereich des DVMF nur mit Zustimmung des nationalen Fachverbandes des Antragstellers bzw. unter Beachtung der UIPM-Bestimmungen erteilt werden.

## § 8 SPORTPÄSSE

1. Bei Neuanmeldung eines Mitgliedes ist durch den Landesverband ein Sportpass des DVMF auszustellen.  
Das Duplikat der Seite 1 (bezeichnet 1 a) ist vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen der Geschäftsstelle des DVMF einzusenden.
2. Alle Eintragungen im Sportpass dürfen nur von den jeweilig zuständigen Stellen vorgenommen werden.
3. Insbesondere dürfen Wettkampfteilnahme, Punktwertung sowie Plazierungen nur von der Wettkampfleitung oder vom Veranstalter im Sportpass vermerkt werden.
4. Für die Gültigkeit des Sportpasses sind folgende Eintragungen erforderlich:
  - 4.1 Name des Landesverbandes
  - 4.2 Vor- und Zuname des Athleten
  - 4.3 Geburtstag und Geburtsort
  - 4.4 Anschrift
  - 4.5 Lichtbild mit eigenhändiger Unterschrift sowie Stempel des Landesverbandes
  - 4.6 Eintrittsdatum als Mitglied
  - 4.7 Bestätigung über Ort und Datum der Ausstellung durch den Landesverband
  - 4.8 Ordnungsgemäße Eintragung beim Landesverbandswechsel
  - 4.9 Eintragung von Sperren durch den Landesverband bzw. den DVMF
  - 4.10 Bestätigung der Wettkampfreife
  - 4.11 Sporttauglichkeit
5. Zur äußeren Kennzeichnung des Sportpasses werden auf der Rückseite des Umschlages der Name des Paßinhabers und des Landesverbandes (LV) eingetragen. Hier werden auch Änderungen der persönlichen Anschrift bzw. des Landesverbandes vermerkt.

## § 9 WECHSEL DES LANDESVERBANDES (LV)

Jeder Athlet hat grundsätzlich das Recht, unter Einhaltung der Wechselbestimmungen die Zugehörigkeit zu einem Landesverband des DVMF frei zu wählen. Der Wechsel des LV erfolgt durch Freigabe seitens des bisherigen LV und die Aufnahme des Athleten in den neuen LV.

Der (schriftliche) Antrag des Athleten an den bisherigen LV ist über den Verein mit dessen Stellungnahme zum Jahreswechsel mit Frist bis spätestens 31. Oktober zu stellen.

I. Die Freigabe erfolgt - nach Abstimmung mit dem neuen LV in folgenden Fällen:

- 1) Auflösung des bisherigen LV oder Einstellung seines Wettkampfbetriebes
- 2) Im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatzwechsel notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
- 3) Im Zusammenhang mit einem Ausbildungsplatz notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
- 4) Wechsel es LV wegen persönlicher (gegenüber dem LV überwiegender) Gründe unter Berücksichtigung
  - a) der Leistung des Athleten
  - b) der bisherigen vom LV erbrachten personellen und finanziellen Leistungen für den Athleten
  - c) der relevanten nicht nur in der Person des Athleten begründeten Umstände, die einen Wechsel des LV opportun, in besonderen Fällen zwingend, erscheinen lassen.

Die Freigabe kann zeitlich ausgesetzt werden, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Verbandsordnung läuft oder seine Ahndung noch nicht abgeschlossen ist. Desgleichen kann eine Freigabe ausgesetzt werden, wenn nachweislich finanzielle oder materielle Verpflichtungen (Ausrüstungen, Verträge, Beitragszahlungen etc.) noch nicht reguliert sind.

Der formelle (wirksame) Wechsel des Athleten aus dem bisherigen in den neuen LV erfolgt nach Abstimmung der beteiligten LV durch zwei Eintragungen in den Sportpass.

Beim Wechsel geförderter Bundeskaderathleten (A-C-Kader) sind Ablösesummen zu zahlen.

A- und B-Kader	pauschal/einmalig	€ 500,--	ggf. zzgl.
C-Kader	pauschal/einmalig	€ 250,--	MwSt.

Eine gütliche Einigung ohne Zahlung einer Ablösesumme zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Landesverband ist möglich.

II. Die Aufnahme in den übernehmenden LV erfolgt nach den Regeln der Neuaufnahme.

III. Gegen die ablehnende (schriftliche) Entscheidung des LV ist die Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes des DVMF, ergänzt durch den direkt betroffenen Sportwart (Männer, Frauen, Jugend) innerhalb Monatsfrist nach Zustellung zulässig. Dieser entscheidet (schriftlich) innerhalb zwei Monaten nach Anhörung der Beteiligten endgültig (unter Ausschluss des Rechtsweges).

gez. Sportbeirat des BLMF

Stand: 1.1.1997